



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 12 – 12a02

Nur per Email

Kanzlei des Hessischen Landtags

Hessische Staatskanzlei

Hessisches Ministerium der Finanzen

Hessisches Ministerium der Justiz

Hessisches Kultusministerium

Hessisches Ministerium für Wissenschaft
und Kunst

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessisches Ministerium für Soziales und Integra-
tion

Wiesbaden

Hessische Landesvertretung

Berlin

Hessischer Rechnungshof

Darmstadt

Hessischer Datenschutzbeauftragter

Wiesbaden

Beauftragter der Hessischen Landesregierung
für behinderte Menschen

im Hause

Abteilung Z, LPP, IV, V, VII

Referate I2, I3, I4, I5

im Hause

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Ludwig-Braun
Durchwahl (06 11) 353 1476
Telefax: (06 11) 353 1695
Email: Sabine.Ludwig-Braun@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 30. April 2015

Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Änderung des Pflegezeitgesetzes - Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger und erkrankter Kinder

Mein Schreiben vom 12. Dezember 2008 (I12 - 12a02-11.5/12a02-13.2.1/8b 22-21.5.2)

Am 1. Januar 2015 ist das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden die bestehenden Regelungen im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und im Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) weiterentwickelt und besser miteinander verzahnt. Das PflegeZG und das FPfZG gelten unmittelbar nur im Arbeitnehmerbereich und nicht für Beamtinnen und Beamte. Mit o. g. Schreiben (Anlage) wurden 2008 die Freistellungsregelungen für die Beamtinnen und Beamten der hessischen Landesverwaltung in Auswirkung des Pflegezeitgesetzes dargelegt. Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wurden die Regelungen des PflegeZG u. a. dahingehend geändert, dass für die bis zu zehntägige Auszeit für beschäftigte Angehörige, die Zeit für die Organisation einer akut aufgetretenen Pflegesituation und die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen benötigen, ein auf bis zu zehn Tage begrenztes Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung eingeführt wird.

In Ergänzung des o. g. Schreiben bitte ich daher, bei kurzfristigen Freistellungen nach § 2 PflegeZG zukünftig wie folgt zu verfahren:

Nach § 2 Abs. 1 PflegeZG haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Für Beamtinnen und Beamte gelten in diesen Fällen die Bestimmungen der Hessischen Urlaubsverordnung (HUrlVO). Ihnen kann zu dem im PflegeZG genannten Zweck auf Antrag nach § 16 Nr. 2 Buchst. c HUrlVO „aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen“ Dienstbefreiung unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der Einführung des Pflegeunterstützungsgelds als Lohnersatzleistung im Arbeitnehmerbereich, das ca. 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts abdeckt, ist Beamtinnen und Beamten in der Landesverwaltung **Dienstbefreiung unter Weitergewährung der Besoldung für bis zu neun Tage** zu gewähren, soweit die Voraussetzungen des § 2 PflegeZG erfüllt sind. Zusätzlich kann **ein Tag Sonderurlaub ohne Besoldung** nach § 15 HUrlVO gewährt werden. Das dem Dienstherrn bei Entscheidungen nach § 15 und § 16 HUrlVO zustehende Ermessen ist im Hinblick auf den Freistellungsanspruch nach dem Pflegezeitgesetz auf Null reduziert. **In den entsprechenden Fällen ist daher**

begründeten Anträgen auf Dienstbefreiung nach § 16 HUrIVO und Sonderurlaub nach § 15 HUrIVO bis zu insgesamt zehn Tagen stattzugeben.

Nach Änderung des Hessischen Beamtengesetzes durch das 1. DRModG besteht auch während Beurlaubungen, die den Regelungen des Pflegezeitgesetzes entsprechen, bis zur Höchstdauer von sechs Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen, ein Anspruch auf Beihilfe, § 80 Abs. 2 HBG. **Damit besteht während des Sonderurlaubs ohne Besoldung ein Beihilfeanspruch.**

Die Übertragung der weiteren Änderungen des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf im Beamtenbereich wird derzeit noch geprüft. Das Schreiben vom 12. Dezember 2008 ist hinsichtlich der Ausführungen zur Freistellung zur Pflege in häuslicher Umgebung und zur Betreuung erkrankter Kinder weiter anzuwenden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez.

Gortner

Anlage